Etwas
für
Menschen
ohne
Vorurtheile.

Coutume, opinion, Reine de nôtre sort,
Vous reglez des mortels et la vie et la mort.

Melange de Literature et Philosophie
par Monsieur de Voltaire.

Augsburg,
bey Eberhard Kletts sel. Wittwe und Franck.
1781.

Vorrede.

Ich bin zwar nicht so glücklich, wie mein gelehrter Gegner, sagen zu können, daß ich auf die ausdrückliche Erlaubniß meines weisen und frommen Fürsten ein Wort von einer so wichtigen Sache rede, als der Gegenstand dieser Schrift ist; doch habe ich sein stillschweigendes Gutheißen für meine That, da er will, daß jeder seine Stimme für die Wahrheit und das Wohl des Staates erheben soll.

Schon eilten wir unter seiner großen Regierung den längst entflohenen Zeiten mit solcher Schnelle nach, daß wir ihnen bereits durch seinen Heldenarm, ein ganzes Heer ihrer göttlichen Einrichtungen entrissen haben; so zwar, daß schon Nationen staunen; wie Joseph der zweyte in einigen Stunden Dinge ohne allen Widerstand durchsetzte, die andere Regenten durch lange Reihen von Jahren, und auch vieles Blut nicht wieder erhalten konnten.

Eben dieser Vergangenheit entlehnte Er, zur noch stärkern Anfeuerung, die Belohnung einer guten That, die Er durch seine Beyspiele in häufigere Ausübung unter seinen Bürgern brachte.

So wie Egypten die Todesstrafe darauf setzte, wenn jemand seinem Nebenbürger, den er in Gefahr sah, seine Hülfe versagte, eben so gelobt ihm Joseph seinen Haß; und schenkt hiewegen im Gegentheil dem Erretter zum ehrenvollen und schmeichelhaften Denkmale seiner That, wie dort Rom, eine bürgerliche Krone ertheilte, seine weit schätzenswerthere ganze Liebe.

Ich wage es also auch, um selbe zu ringen, indem ich mich bestreben will: Durch die Bekämpfung einer Meynung, für die man gleichsam mit panischer Wuth eingenommen ist, und die sich beynahe durch Sympathie mittheilet, manchen armen Bürger von einem Unrechte loszureißen, das man ihm zufüget, weil man Meynungen auf Glauben annahm, und als Abgötter ge-

heiliget hat, die man Niemanden enthüllen, und im hellen Lichte zeigen lassen will; und auf denen man desto stärker bestehet, je mehr man sieht, daß sie mit der Vernunft nicht übereinstimmen. Weßwegen jeder alte Verehrer derselben wünschet, ihnen durch sein Zutrauen diejenige Kräfte zu geben, welche ihnen die Vernunft verweigert.

Ich habe es schon öfter versucht, derley Schritte zu wagen, und weiß daher, wie gefährlich so etwas ist, weil man es stets auf Unkosten seiner litterarischen Ehre unternehmen muß.

Doch es sey! ich fühle, daß ich, meiner Meynung nach, richtiger wie andere, über diesen Gegenstand denke, und glaube mich

also durch dieses Gefühl verpflichtet, meine Gedanken mitzutheilen.

Sicher wird man mir, besonders diesesmal wider meinen Willen zur Last legen, daß ich neue Meynungen vortragen will, und auch wirklich vortrage.

Aber nicht doch! ich will nur Wahrheiten sagen, und sind meine Meynungen wahr, so sind sie auch schon sehr alt, denn die Wahrheit ist von Ewigkeit; und was liegt denn daran, ob Moses, Aristoteles, Cicero, ich oder wer immer von meinen Gleichzeitigen sie sagt, wenn sie nur bekannt werden, und sich darnach gerichtet wird.

Dieses wenige also vorhinein, und so, höre man mich itzt, oder nicht; gelte meine Sage etwas oder nichts! sagen wollte ich es doch — und mußte es. Den Titel aber wählte ich, damit mehrere diese Blätter kaufen, und dann, weil sie sie schon haben, lesen; denn so etwas sollen viele wissen.

Linz, den 14. April.
1781.

Cremeri.

Wenn

Wenn sich einmal ein Vorwurf unsrer Seele vollkommen bemeistert, und selbe ihn ernstlich zu verfolgen angefangen hat, so bearbeitet sie ihn zuverläßig unermüdet bis zur Entwickelung, oder pflegt ihn in ununterbrochener Feilung bis in die Ewigkeit mit sich.

Dies ist eine Wahrheit, welche jeder Weise, und jeder fleißige Arbeiter oder Denker, sowohl aus der Erfahrung, als aus der Empfindung kennet, aber noch wenige gesagt, und bekannt gemacht haben. Und eben dieser Wahrheit wegen wage ich es noch einmal, mit einer Schrift vor dem Richterstuhle der Welt zu erscheinen, deren Inhalt schon so

vielfältig verändert worden, und eben so viele Vertheidiger, wie Verwerfer zählt.

Beynahe werde ich die Meisten dieser verschiedenen Schriften gelesen haben, aber keine befriedigte mich ganz; ich wagte es hierauf, und wollte mir selbst Genüge leisten. Bald hätte ich geglaubt, daß ich meine Absicht ziemlich erreicht hätte, als eben der Herr Kirchenrath Tittel mit seinem Gutachten wegen der schwedischen Verordnung vom 17. October, 1778. erschien, *) und mich wieder selbst mit mir unzufrieden machte, da doch jeder die Liebe eines Vaters zu seinem moralischen Kinde kennet.

Der bey Niemand ermüdende Geist hatte indessen auch bey mir eine Menge Vergleichungen

*) Ueber Todesstrafen gegen Mörder, ein Gutachten bey Gelegenheit einer neuen schwedischen Verordnung von Gottlob August Tittel, hochfürstlich Marggräfl. Baadenschen Kirchenrath und Professor der Philosophie zu Karlsruh. Frankfurt am Mayn, bey Varrentrapp, Sohn und Wenner, 1780.

ungen und Folgerungen gemacht, so zwar, daß ich glaube, einen reichen neuen Vorrath zu besitzen, der verdient, der öffentlichen Prüfung überreicht zu werden, denn wo ist etwas wichtiger in einer bürgerlichen Gesellschaft, wie, in selber der reinen Moral der Menschheit immer näher zu kommen?

Ich kenne das Gericht, vor das ich trete, und mich schauderts, wenn ich denke: daß der erste und größte Theil desselben nach Vorurtheil und Leidenschaft, der zweyte, kleinere, weder nach Vorurtheil, noch nach Einsicht, weil ihm beydes fehlt, und nur erst der dritte und kleinste Theil, nach unpartheyischen Gründen, wahren Kenntnissen, und mit kalter innern redlichen Ueberzeugung richtet.

Auch das traurigste dabey ist mir nicht unbekannt, nämlich daß die vota majora allezeit als das richtige Urtheil angenommen werden, da wir doch wissen, daß dieß nirgend weniger angeht, als in Vernunftsfällen.

Doch

Doch es ist nun schon einmal so, und ich kann es nicht umändern, auch gebe ich mich sehr ruhig darein; hat sich Gellert müssen nachsagen lassen, daß er die Moral verdorben hat, warum soll ich nicht ganz unvernünftig seyn wollen, da so ein großer Abstand zwischen uns beyden ist.

Als Dummkopf bin ich auch zuverläßig (meine Feinde ungerechnet) bey denen erklärt, die auf ihre Schulbücher, und in die Worte ihrer Professoren geschworen haben, denn da werden sie das wenigste von dem finden, wie etwa dort das wenigste von dem gehört haben, was ich hier sagen werde.

Findet also auch der zweyte kleinere Theil, der sich stets nach dem hören Sagen richtet, daß meine Gründe, wie in den Augen des **Ephorus Emerepes** die zwey Saiten, womit **Phrynis** die Musik vermehrt hatte, nichts taugen, weil sie neu sind, und nicht schon von ihrer Uhr=Uhrväters=Uhrväter angenommen waren, so ist mein Loos Schande,

weil mir nur der kleinste Theil der Menschen, die unpartheyischen Kenner, übrig bleibet, die beynahe nie schreyen, und einzig sich selbst eine stille Befriedigung zunicken, wenn sie etwas finden, das für ihren Gaumen ist.

Doch bin ich so glücklich, nur von einem aus dieser Klasse, wie vor anderthalb Jahren, die selige Befriedigung zu hören: Du hast einen guten Weg eingeschlagen; da kann noch stark vorgerückt, dem Endzwecke sehr nahe kommen werden; dein Fingerzeig ist bedeutend, denn noch keiner verfiel auf den Gedancken, die Stellen der heiligen Schrift ernstlich zu prüfen, ob sie wirklich die Todesstrafe festsetzen, wie man es doch allgemein annahm; so ist mir diese Schande: Triumph!

Aber vor allem muß ich hier eine kleine Erinnerung machen. Wer mir etwa bey dieser Schrift die Absicht zuschreibt, daß ich den Herrn Kirchenrath, den ich gar nicht die Ehre habe zu kennen, beleidigen oder herabsetzen wolle, der dichtet mir das gröste Unrecht an.

Dieß

Dieß ist einzig einer gewissen Art von Menschen gesagt, denn gegen den Herrn Kirchenrath selbst bedarf ich dieser Erwähnung nicht. In seiner ganzen Schrift zeichnet sich ein sehr kluger und gelehrter Mann aus, und ein kluger, gelehrter Mann, sieht, oder erklärt das niemal für Beleidigung: wenn man seine Meynungen prüfet, die Wahrheit mit ihm gemeinschaftlich aufsucht, und ihm andere Gründe entgegensetzt, (doch ohne Schmähworte, nach Art der alten Scholastiker, oder auch der Dummköpfe, die keine Widersprüche leiden, weil sie sonst selbst sehen müsten, daß sie nichts wissen) dann diese Gründe dem geehrten Publico vorlegt, um das Urtheil darüber sprechen zu lassen. Zudem ist unser Gegenstand von der Art, daß er zur Bearbeitung ein gutes, redliches Herz fordert, und einem guten redlichen Herzen ist es gleichviel, ob es selbst, oder ein anderes die Wahrheit entdeckt, weil ihm einzig an der Wahrheit, nichts aber an der Schriftstellerey dem elendesten und undankbarsten Handwerke, gelegen ist. Zureichende Gründe, um mich vollkommen zu versichern,

sichern, daß ich von dem Herrn Kirchenrath, der schon lange überzeugt seyn wird, daß jeder Mensch seinen eigenen moralischen Antipoden hat, nie kann verkennet werden, welches eben sehr nöthig ist, um an jedem Orte freymüthig seine Meynung einem Manne, den man auch ohne ihn zu kennen, hochschätzt, entgegen setzen zu können.

Ich schreite also mit diesem Troste zur Sache: Gleich Anfangs stellt der Herr Kirchenrath verschiedene Voraussetzungen, als Axiomata in eine Reihe, denen ich hie und da für mich eben als eine Einleitung manches beyzurücken habe.

Erstens glaubt er, daß das Ansehen der Religion geschwächt würde, wenn man die Todesstrafe als ungerecht erwiese.

Ich glaube dieses nicht; denn wie kann die Religion geschwächt werden, wenn einzig eine Unrichtigkeit der Vorgänger in Ansehung

der

Erklärung einer biblischen Stelle, von einem oder einigen in der edelsten, reinsten Absicht, zum Wohl der Menschen, und nach dem Sinne des Allmächtigen berichtiget würde?

Zweytens meynt er: daß man einen Theil der wesentlichsten Menschheitsrechte unterdrückte; eine Grundsäule aller geselligen Verbindungen erschütterte;

Wenn es aber weder ein Theil von den wesentlichen Menschheitsrechten, noch eine Grundsäule aller geselligen Verbindungen ist, oder wäre? für was ich sie auch nie halten könnte, so fiel ja dieser Stein des Anstosses von selbst weg.

Drittens, wähnt er: daß die Ruhe der Gewissen der Großen selbst gekränkt würde.

Welches mir abermal nicht so scheinet, denn würde das Unrecht der Strafe so erwiesen, daß sich die Großen oder Regenten derselben

selben nicht mehr, ohne ihr Gewissen zu beunruhigen, bedienen könnten und dürften; so würden sie sie nie wieder anwenden; weil sie es nicht, ohne ein Uebel zu begehen, und, ohne sich bey dem Allvater der Verantwortung wegen dem vergossenen Blute auszusetzen, thun könnten. Also fällt von dieser Seite die Beunruhigung der Gewissen weg. Wegen dem vorhergegangenen, daß sie etwa welche tödten ließen, weil sie glaubten, ein vollkommenes Recht dazu zu haben, können sie auch nie von Unruh und Gewissensangst gequälet werden, da ihnen dieses nie kann zugerechnet werden, weil sie es in der stärksten Ueberzeugung des Rechtthuns thaten.

Nu aber sagt der Herr Kirchenrath, das **Leben würde** (durch die Aufhebung der Todesstrafe) **auf dieser Erde zu einem gräßlichen, schauervollen Aufenthalt der Laster, und einer Wohnung des Schröckens und des Abscheues umgebildet, und vielleicht dürfte durch eine entfernte Verkettung etwa nicht vorher**

gesehener Folgen eine Quelle verheerender Unordnungen geöffnet werden, deren Zurücktreibung nicht so leicht in irgend einer menschlichen Gewalt liegen möchte, als leicht es ist, sie herbey zurufen, und zu befördern.

Wenn ich nun aber in der Zukunft erweise, daß es in keinem Falle erlaubt ist, mit dem Tode zu strafen; so wird doch, hoffe ich, dieser Einwurf von selbst wegfallen, weil das Verbot des Allerhöchsten zur Genüge das Ungegründete dieser Vermuthungen darthun würde, weil er uns, seiner Gerechtigkeit wegen, nichts verbieten könnte, das uns unentbehrlich wäre, und bey dessen Abgang sich das Gott so theure Leben des Menschen auf dieser Erde zu einem gräßlichen, schauervollen Aufenthalt der Laster, und einer Wohnung des Schröckens und des Abscheues umgebildet würde.

Der gewaltige Stein des Anstosses, den ich also aus dem Wege zu räumen habe, ist,

daß der Herr Kirchenrath die Todesstrafe als ein Gebot Gottes erklärt, und sie auch, als das, aus der heiligen Schrift zu erweisen trachtet.

Ich muß mir also die Erlaubniß nehmen, zu sehen, ob ich den Verstand der Stelle, auf die der Herr Kirchenrath jeden verweiset, eben so herausbringe, wie er sie verstehet.

Hier muß ich aber noch, ehe ich vollkommen zum Werke schreite, ein paar Worte zu denen Herren sagen, die nur unter der Bedingniß erlauben, seine Vernunft zu gebrauchen, daß es ja ohne Nutzen geschiehet; die es um keinen Preis in der Welt zugeben, daß man einer Stelle eine andre Meynung geben sollte, als die sie ihr schon lange gleichsam angenagelt haben; und die die Vernunft eines andern nur in so ferne für Vernunft erkennen, als es ihre Vernunft ist.

Sollte ich nun etwa nicht so glücklich seyn, mit der allgemeinen Meynung über

diese oder jene Stelle in der heiligen Schrift, die ich mit gebeugten Knien verehre, überein zu kommen, so bitte ich: erstens, mich mit dem Namen eines Ketzers zu verschonen, da ich kein Dogma angreiffe, und Zeit meines Lebens nicht angreifen werde. Zweytens, wohl zu erwegen, daß nur von den Auslegern der Bibel, aber nie wider die Bibel selbst, die Rede seyn wird.

Die Auslegungen sind aber nicht mehr Offenbarung, und folglich ist es erlaubt, in selben Verbesserungen, die in der heiligen Schrift aber nie statt finden, weder möglich sind, vorzunehmen. Ich erinnere mich hier eben zur gelegenen Zeit an die III. Epistel des heiligen Augustini ad Fortunat. Episc. de vivendo Deo refertur Dist. 9. Can. 10., wo er sagt: wir dürfen nicht alle Schriften, auch von Catholischen und gelehrten Männern gleichsam so hoch, als die heilige Schrift, halten. Wir können in ihren Werken etwas verwerfen, wenn wir finden, daß sie anders geschrieben und gedacht haben, als es die

Wahr=

Wahrheit ist, die sowohl wir selbst, als andere, durch die Hilfe Gottes ergründen können. — Und hierauf will ich es noch einmal wagen, zu behaupten, daß der 6. Vers des 9. Kapitels in dem ersten Buch Mosis: **Wer Menschenblut vergießt, deß Blut soll auch durch Menschen vergossen werden**, welchen so viele irrig auch noch mit dem 21. Vers des 5. Kapitels bey Mathäo verknüpfen, nichts weniger beweise, wie das Recht, Jemanden, außer dem äußersten Vertheidigungsfalle, tödten zu dürfen.

Der Herr Kirchenrath gestehet selbst ein, **daß Gott dieses Gesetz gab, damit die Menschen um so sicherer, nach seinem allerheiligsten Willen, sollten erhalten und vermehret werden.** Wenn es nun aber bey des Herrn Kirchenrath seiner Sage sein Bewenden haben sollte: **Wer Menschenblut vergießt, der ist nicht würdig, unter Menschen zu leben. — Deß Blut soll auch durch Menschen vergossen werden; denn er hat das edelste der**

Werke Gottes, sein Bild im Menschen zerstöret.

So würde es eben so viel heissen, als: da Paul ein sichtbares Symbolum (in diesem Verstande wird, wie jedem bekannt ist, Zelem in der heiligen Schrift öfters gebraucht) der unsichtbaren Gottheit zerstöret hat, so gehe hin, und zerstöre noch eins, damit zween zerstöret sind, und um so leichter mehrere zerstört werden, weil man immer um so mehr zum Blutvergießen geneigt wird, je öfter man Blut siehet.

Die Wahrheit von dem, was ich eben sagte, beweiset auch der Herr Home in seinem Versuche der Geschichte des Menschen, wo er aus der Geschichte zeiget, daß der Jägerstand, wo unschuldige Thiere geschlachtet werden, die Menschen zur Grausamkeit verhärtete, die ruhige und stille Lebensart der Hirten hingegen die Rauheit der Jäger milderte, und der Ackerbau ihnen Geschmack zu gegen-

seiti=

seitigen Dienstleistungen einflößte, u. s. w. Auch ist sie von Gott den allerweisesten eben da dargethan, wo der Herr Kirchenrath für das Gegentheil seine Beweise hernimmt. Doch ich will dieß auch darthun.

Da vor der Sündfluth das Morden beynahe ein herrschendes Laster war, von welchem **Kain** den Anfang machte, dem **Lamech** folgte, auf welches endlich die Tage der Greule erschienen, in denen jeder Oberherr seyn wollte; so gieng des Allmächtigen seine Sorge einzig dahin, diesem Uebel nach der Sündfluth vorzubeugen.

Das erste Mittel hiezu war, daß er ihnen im 1. Buch Mos. 9, 4. verboth: **blutiges zu essen**, um ihnen vor dem Blute Eckel zu erwecken; es ihnen aus den Augen zu bringen, und sie dadurch zum Menschenmord ungeschickt zu machen, da sie durch den Abscheu vor dem Blut, meiner vorigen Sage gemäß, zugleich unfähig wurden, Blut zu vergießen.

Die Welt ist noch bis diese Stunde in einem Winkel mit Menschen bewohnt, die von der hinreissenden Kraft eines solchen Eckels und Abscheu das schönste Zeugniß geben. Und dieß sind die Indianer, deren Nachkommen sich nicht mit den Arabern oder Tartarn vereiniget haben. Aus den alten Glauben an die Seelenwanderung entstand in Indien die Furcht, daß man seinen Vater oder Mutter umbringen möchte, wenn man Menschen oder Thiere tödtete. Diese Meynung flößte ihnen einen Abscheu für Mord, und für jede Gewaltthätigkeit ein, der bey ihnen zur andern Natur wurde. Daher übertrift auch der oben erwähnte Theil derselben noch heut zu Tage alle andere Menschen an Sanftmuth, einzig durch die gewaltige Herrschaft des Abscheues: Blut zu vergießen.

Daß sich aber Gott zuverläßig nach der Sinnlichkeit der damaligen Menschen in seiner Gesezgebung gerichtet hat, beweiset der darauf folgende 5te Vers unläugbar, wo er, um das ihm so theure Menschenblut zu erhalten,

so gar schwur: das von Thieren vergossene Menschenblut an den Thieren, die doch ohne alle Moralität sind, zu rächen. Auch erfolgen, um die Wenschenschonung bey diesen rohen, oder besser, blos sinnlichen Menschen, sicherer zu erhalten, noch an verschiedenen Orten, als im 2. Buch Mos. 21, 28. 29. — 5. Buch Mos. 13, 15. — bey 1. Sam. 15, 3. — Strafen wider unvernünftige Thiere, bey denen doch nie eine Zurechnung statt findet.

Endlich sagt er ihnen in dem 6ten Vers: **Wer** (welches laut dem Zusammenhange sehr wahrscheinlich, statt Alles was, dastehen mag) **Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden.** Allein abermal nur, welches außer den Zusammenhang des Ganzen, auch noch dadurch liechthell erwiesen ist: weil zu Noahs Zeiten keine Republick, sondern blos der natürliche Stand war, in dem kein Mensch den andern zur Strafe ziehen, sondern sich einzig gegen den andern vertheidigen

 konn=

konnte; also abermal nur, sage ich, um diese nur allein nach den Augen handelnde Menschen, eben durch ein sinnliches Schrecken, wie in den vorhergehenden Versen, durch das reele Werkzeug, den Menschen, das einen Mörder zu tödten Kräfte hätte, um so eher abzuschröcken, einen Mord zu begehen, da seine unsichtbare Hand nie würde zureichend gewesen seyn, auf diese blos sinnliche Geschöpfe hinlänglichen Eindruck zu machen.

Wie ich nun zuvor erwiesen habe, daß Gott einzig darum verboten habe: Blutiges zu essen, um dem Noahischen Völkchen Eckel vor dem Blute zu erwecken, und durch dieß zum Blutvergießen unfähig zu machen; und wie ich gezeigt habe, daß Gott, blos um diesen Abscheu auf das höchste zu spannen, so gar schwur, das von Thieren vergossene Menschenblut selbst von den unvernünftigen Thieren zu fodern, und an selben zu rächen, welches, wegen dem Mangel der Moralität, bey selben unmöglich ist; eben so getraue ich mir hier mit eben so vieler Zuverläßigkeit zu behaup=

behaupten: daß die in dem 6. Vers vorgetragenen Worte, eben so wenig, wie die vorangeführten, ein wirklich buchstäbliches Gebot Gottes enthalten, sondern daß sie nur den damaligen thierischen Menschen einzig als eine Drohung vorgetragen worden, damit er durch das vorgezeigte Werkzeug der Rache (den Menschen) um desto kräftiger von allem Morde abgeschreckt werde. *) Wodurch also der Mensch keines Weges ein Recht erhalten hat, bey einem Mord wieder tödten zu dürfen.

Daß aber diese Worte keinen Buchstäblichen Befehl enthalten, erhellet aus nachstehenden noch mehr.

Denn wenn Gott bey Noah wirklich anbefohlen hätte, daß dieser wieder getödtet werden sollte, der einen andern tödte; so hätte er auch noch weit nöthiger, wie in seiner Regierung der Israeliten, oder der Theogratie,

wo

*) Hierwegen ist manches noch im Packet für Fürsten von Seite 43 bis 48 zu finden.

wo schon ein Staat bestand, bestimmen müssen: wer diesen Vergeltungsmord auszuüben habe. Denn sonst würde sich, bey seiner gemachten Vorkehrung, Eckel und Abscheu vor dem Blutvergießen zu verbreiten, der, wie wir sahen, so wirksam ist, keiner, wegen dem eingewurzelten Abscheu vor Blut, zu dieser That, nämlich zum Vergeltungsmorde entschlossen haben, und folglich Gottes Gebot unnütz gewesen seyn. Hätte sich aber jeder dazu berechtiget geglaubt, so wären die auffallendsten gränzenlosesten Unordnungen entstanden. Wer wird aber wohl so unbedacht handeln, und vermuthen, daß der Allerweiseste durch so ein unbestimmtes Gebot die Welt solch einer Unordnung hätte überlassen sollen? Lieber wollte ich glauben, Moses habe etwa nicht die wesentlichen Worte zu seiner Erzählung gewählet, weil Flavius Josephus, der die nämliche Geschichte erzählt, sie in dem I. Buche seiner alten jüdischen Geschichte im 4. Kap. S. 10. auf folgende Art anführet: Gott habe dem Noah gesagt: ihr sollt euch aber auch hüten,

daß

daß ihr kein Menschenblut vergießet, und die, so dawider handeln hart strafen — Dieses käme nun ganz mit dem menschlichen Gefühle, dem Rechte der Natur, und selbst den Vorkehrungen des Allerweisesten bey Verhütung des Todschlages nach der Sündfluth überein. Denn wenn wir einen Mord begehen sehen, so arbeitet sogleich die Begierde, die aus dem Gefühle der Zärtlichkeit und des Mitleids entspringt, dem Mörder Beweggründe entgegen zu setzen, diese thierische That zu unterlassen; ihn also nach dem Rechte der Natur zu bessern, um uns vor ihm zu sichern, und so, nach der gemachten Vorkehrung des Allerweisesten, die Todschläge zu vermindern, damit das Gott so theure Menschenblut erhalten werde.

Doch ich bleibe bey meinem ersten Beweise, und dieses zwar mit solcher Ueberzeugung von der Wahrheit desselben, wie von dem nothwendigen Daseyn eines Gottes. Und ich glaube, daß es große Behutsamkeit erfordere, mir diesen analitischen Beweis

wider den 6. Vers aus dem 9. Kap. im 1. Buch Mosis schlechterdings für ungegründet zu erklären, und als falsch zu verwerfen.

Denn man läuft dabey Gefahr, nichts weniger zu thun, als: Gott erstens eines Widerspruches zu beschuldigen, da er in seinen allerersten Verordnungen, in dem heiligen und ewigen Gesetze der Natur, einzig erlaubt ehe zu tödten, als, sich tödten zu lassen, aber nie nach einem Todschlag wieder zu tödten gestattet, weßwegen er uns auch das Gefühl der Zärtlichkeit, der Empfindsamkeit, und des Mitleidens in die Seelen grub, um uns von dem Todschlage desto leichter zu entfernen — und nun sollte er hier in dem 6. Vers des 9. Kapitels im 1. Buch Mosis das Gegentheil sagen. — Zweytens, Ihm Unsinn zuzuschreiben, weil er von unvernünftigen Thieren Rechenschaft fodern will, die sie nicht zu leisten fähig sind; Ihm Tyranney zuzumuthen, daß er unvorsetzliche, unüberwindliche Unwissenheit strafen wolle, indem er den Thieren noch dazu den unwiderstehlichen

chen Trieb zum Blutvergießen in die Natur legte, um sich durch selbes zu nähren. — — In allen diesen Fällen werden ihm Vollkommenheiten streitig gemacht, dagegen Unvollkommenheiten zugegeben, und also die feyerlichsten Gotteslästerungen begangen. Nach meiner vorhergehenden Sage, Betrachtung und Beweisen, ist es also mit Recht die Sitte aller Völker, grimmige, reißende, schädliche Thiere, wobey des Menschen Leben nicht gesichert ist, auszurotten und zu tödten, weil das Menschenblut soll erhalten werdeu; und aus eben dem Grunde, aus dem diese verrichtet werden müssen, sind die Mörder bey dem Leben zu erhalten, es sey dann, daß sie von der Art wären, daß es ihnen, wie den reißenden Thieren, gleich viel ist, diesen oder jenen zu morden, ohne sie zähmen zu können, wo sie dann mit jenen unter eine Klasse gehörten, welches aber nie geschehen kann, und der Staat also nicht die Sache eines Privatmannes, sondern seine eigene vertheidiget; sonst aber sind sie eben Menschen, die zwar auf eine Zeit lang von den übrigen, bis sie

gebes-

gebessert sind, abgesondert, aber erhalten werden müssen.

Denn, wie der Herr Kirchenrath sehr richtig sagt: Mensch ist Mensch, eine Einheit ist der andern gleich. Ein Mensch in der Natur gilt so viel, als der andere, und ist eben das sichtbare Symbolum der unsichtbaren Gottheit, wie jener. Daß aber diejenigen Mosaischen Verordnungen auch für uns ihre verbindende Kraft behalten, welche sich aus der Natur herleiten lassen; dieß läugne weder ich, noch irgend eine vernünftige Seele.

Doch, daß der Thesis: **wer Menschenblut vergießt, deß Blut soll auch durch Menschen vergossen werden;** sich aus selber herleite, oder allda gegründet sey; dieß widerspreche ich, und glaube, das Gegentheil von der Sage des Herrn Kirchenraths deutlich genug zu erweisen, wenn ich es, durch des allmächtigen Gottes selbst eigene Handlung, darthue.

Aus-

Ausgemacht richtig ist es, daß die natürlichen Geseze keine Ausnahme, keine Loszählung dulden. Nun wissen wir aber, daß Gott den Kain, als den ersten Mörder unter uns Menschen, mit gröster Schärfe und Sorgfalt vor dem Tode sicherte, indem Er, da sich Kain nach dem Fluche des Allmächtigen, aus der natürlichen Folge des Verbrechens ängstigte *) und wegen der Fertigkeit die jeder besitzt, um andere nach sich selbst zu beurtheilen; vor dem nachkommenden Menschengeschlecht fürchtete, daß, wenn er nun unstät und flüchtig auf der damals, außer seiner Familie, von Menschen leeren Erde seyn wird, ihn jeder von den Nachkommen umbringen würde, der ihn nur fände, wenn es nicht die reißenden Thiere schon gethan haben

*) Deßwegen sagt auch Epikur: Den Bösen hilft kein Schlupfwinkel; denn sie sind nicht sicher, verborgen zu bleiben, weil das Gewissen sie ihnen selbst entdeckt. Dieß ist die erste Strafe, daß kein Schuldiger auch vor seinem eignen Richterstuhle nicht losgesprochen wird.

haben sollten, sagte: Niemand wage es, Kain umzubringen! siebenfältig soll er gerochen werden; oder siebenfältig nachdrücklich soll er gestraft werden; empfindliche Rache fühlen. Ja, er schützte ihn sogar auf die wunderbarste Art, welches das Zeichen im 15ten Verse ist, daß sich selbst kein reißendes Thier in den Wildnissen an ihm vergreife. Dieses hätte er aber wegen dem Unveränderlichen der Naturgesetze nie thun können, wenn der vorerwähnte Thesis in der Natur gegründet, und durch seine selbst eigene Hand mit ewig daurenden und unauslöschlichen Buchstaben in selbe wäre geschrieben gewesen.

Folglich fällt auch schon aus diesen die Sage des Herrn Kirchenraths weg: daß auch der Grundtrieb des Menschen, die ganze Stimmung der Seele den 6ten Vers des 9ten Kapitels aus dem 1. Buch Moses zu einem gemeinen Menschenrecht mache, denn weder der Grundtrieb des Menschen, noch die ganze Stimmung der Seele bestehet im Blutdurst.

Dieß

Dieß ist wohl die Sache der reißenden Thiere, weßwegen sie auch nothwendig, wegen der Erhaltung des Menschen müssen vertilget und ausgerottet werden. Die Menschen aber hingegen, da ihr Grundtrieb zum Guten, wie auch die ganze Stimmung ihrer Seele dazu gemacht ist, müssen bey Ansartung erhalten, und umgeändert werden.

Denn in der Natur des Menschen, in dem Archiv des menschlichen Herzens lesen wir Liebe, Schonung, und Besserung für sich und andere, aber nicht, wie der Herr Kirchenrath glaubt: **Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden.**

Beynahe täglich können wir hievon Beyspiele sehen. Verfolgen wir nur die noch unverdorbene Jugend, und spähen wir ihre Streitigkeiten aus. Wo es bey einigen an ein paren gehet, wird sicher jeder so lange herzhaft zuschlagen, bis etwa einer eine Schlappe auf die Nase bekömmt, daß er blu-

tet; dann aber ist es schnell aus. Der blutende weint wehrlos schröcklich, und der, so ihn blutig schlug, läuft entweder für Schröcken, Blut zu sehen, davon, oder weint und bebt in empfindungsvoller Theilnehmung mit dem Blutenden, bis das Blut gestillet ist. Und dieß? weil eben das Gegentheil von dem Vermutheten des Herrn Kirchenraths in das Archiv des menschlichen Herzens geschrieben ist.

Aus diesem fließet nun wieder sonnenklar, daß sich der Herr Kirchenrath irret, indem er für ausgemacht annimmt: **Wer leben will, muß andere auch leben lassen. Wer andern ihr Recht, zu leben, raubt — der verwirkt, verliert auch das Recht seines eignen Lebens;** denn diese Vergleichungen können eben so wenig einander entgegen gesetzt werden, als man die zwey letztern Sätze bey einem Mord anwenden kann; da der Mörder dem Getödeten nie das Recht zu leben nehmen kann, so wie ein Usurpator nie dem Eigenthümer das Recht,

sondern

sondern die Sache allein wegnimmt, da das Recht, nach der Natur, ewig dem wahren Eigenthümer unverletzet bleibet, bis er selbst darauf Verzicht thut.

Eben so ist es falsch, daß der Herr Kirchenrath sagt: **der Mörder hat kein Recht mehr, zu leben.** Denn wer wird mir, wenn er anders richtig beurtheilt, sagen: daß der, so zum Beyspiel itzt in der Straße A. — einen ermordet hat, um ihm seine Habschaften abzunehmen; und als er von da weggieng, in der Gasse B. — von einem andern angefallen würde, der ihn, um ihn ebenfalls zu berauben, auch tödten wollte, kein Recht, sich zu wehren, und sein Leben zu erhalten, habe? — —

Wollte ich auch vermuthen, daß es etwa nur so viel heißen solle, als: **wer einen andern tödtet, der verwirkt auch sein Leben.** So ist dieses eben schon nach dem vorausgesetzten Rechte der Natur falsch; denn die Unterlassung der Pflicht gegen andere,

 spricht

spricht selbe nicht von ihren Pflichten gegen die Unterlasser frey.

Darum kann auch der blose Mörder in einem Staate nie, einzig, weil er getödet hat, wieder getödet werden; und dieß, weil, wie der Herr Kirchenrath sehr bündig sagt, der Zweck der bürgerlichen Verbindung, die natürliche, so ganz in der Bestimmung und dem Wesen des Menschen, und den Absichten der Schöpfung gegründete Rechte aufzuheben, zu verändern, und zu beeinträchtigen nicht seyn konnte.

Weßwegen der Staat die Sicherheit nach der Strenge des Naturgesetzes auf alle mögliche Art herstellen kann, aber nichts wider selbes zu thun vermag. Dem ohnerachtet behält der Staat die Rechte der unterdrückten Bürger, ob er auch gleich keine Rache ausüben darf. Wundern Sie sich nicht, wie ich hier mit der Rache angezogen komme. Es geschiehet einzig, weil das ganze Strafgericht

des

des Herrn Kirchenraths in Rache, die nie statt findet, bestehet.

Denn sein angenommenes Jus vitæ *), welches seiner Meynung nach, mit dem Jus necis **) Eines seyn soll, ist nichts weniger,

 wie

*) Die Annahme des Jus vitae, (das Recht zu leben) als ein absolutes Menschenrecht, hat nie dem ganzen Staate übergeben werden können, da es nur der Besitzer allein haben kann, und selbes dem ganzen Menschengeschlechte (Menschheit scheint mir hier die Absicht des Verfassers nicht auszudrücken) nur in so ferne eigen ist, als es jeder für sich selbst besitzet, ohne daß es von einem auf den andern kann fortgepflanzet werden, weil es dann vollkommen aufhört, wenn das Individuum zu seyn aufhört, da es nur ihm selbst eigen, und in ihm verschlossen, mit ihm erlischt.

**) Das Jus necis (Hier Vertheidigungsrecht, weil ich es mit dem Herrn Kirchenrath Tittel im gleichen Sinne nehmen muß, da er es eben statt dem jus violentae defensionis anwendet) hingegen konnte dem Staate schon über-

wie mit selben, ein Ding; Da ersteres, nämlich das jus vitae, jeder immer, letzteres aber nur in gewissen Augenblicken besitzet. Deßwegen irret sich der Herr Kirchenrath sehr, daß er es zu einem jus universitatis machet, da das wahre gegründete jus vitae stets ein jus singulorum bleibet, das der Staat einzig, las ein abstracktes Individuum in Abstrackto nur zu seinem eignen Seyn, wie das jus gladii, statt des jus necis, abermal vio-

lentae

übergeben werden, da ich auch von andern kann vertheidiget werden, auch oft von mehreren vertheidiget werden muß, was die meist vermuthete Ursache der Gesellschaften ist, da man den Menschen außer selber für ein sehr furchtsames und ungeschicktes Geschöpf zur Selbstvertheidigung erkläret, und welches, nebst dem es jeder Einzelne für sich selbst hat, auch jeder für andere anzuwenden vermag, weil dieß eben sowohl ein absolutes Gesellschafts- als Menschenrecht ist. Doch muß, wie ich im Kontext sagte, dabey auf Zeit und Umstände gesehen werden, sonst artet es aus, und wird ein häßlich verwerfliches Ding. Siehe Packet für Fürsten Seite 42.]

lentae defensionis, als ein wirklicher Körper zu seiner Errettung, als das einzige Mittel, in den nämlichen Umständen, zur nämlichen Zeit, zur nämlichen Endursache, und im nämlichen Grade anwenden darf, wo und wie sich der einzelne Mensch desselben gegen einen Anfaller zur Vertheidigung bedienen darf. Wo dann auch in so einem Falle das jus necis unter dem Namen jus gladii zu einem jus universitatis werden kann. Wenn nämlich zum Beyspiel: bey einer Aufruhr oder Empörung wider den Staat, um selben zu retten, der Tod des Aufrührers oder Anführers das einzige Mittel wäre. Hier könnte dann dieser Jedem mit Recht preisgegeben werden, weil in dieser Gelegenheit der ganze Staat sich, als eine einzelne Person des letzten Mittels, das der Mensch besitzet, zu seiner Rettung bedienet.

Der Fall aber: **Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch vergossen werden**, den der Herr Kirchenrath annimmt, ist gar nicht von der Art, daß der Staat bey

selben alle die erst erwähnten Dinge anwenden könne.

Auch erweist der Herr Kirchenrath selbst, daß er sich um dieß gar nicht bekümmert, sondern blos zur Wiedervergeltung, zur Rache, den Tod des Mörders fodert, da er am Ende fragt: **Kann sich der Staat das Leben seiner Mitbürger abarbeiten lassen? kann dieser Blutdienst genug seyn für das Blut seiner Erschlagenen?**

Er erlaube mir entgegen zu fragen: kann sich der Staat das Leben seiner Bürger zurückschlachten? ist denn des Staats, dem Richter an Gottes Staat, seine Sache: böse Thaten zu vergelten? ist dem Staate nicht eben durch das Recht der Natur, dem ewigen Gesetz Gottes eben so, wie jedem einzelnen Mitgliede desselben, die Wiedervergeltung verboten? muß nicht der Staat eben darum, weil, wie der Herr Kirchenrath sehr richtig sagt, die **Erhaltung und Vermehrung der Menschen**, das ernsteste Bestreben

des Allmächtigen, der wichtigste Grundsatz seiner Erhaltungskünste ist, jeden Menschen am Leben zu erhalten trachten? und ist nicht nur, wie uns schon Sokrates (welches uns auch Xenophon und Plato berichten) lehrte, die **Besserung des Verbrechers** die einzige Sache des gerechten **Richters.** *)

Ich

*) Hier werden zwar alle wider mich schreyen, die dem Ansehen des Herrn Michaelis zu Ehren, ihm nach glauben und behaupten, daß der Satz: „Die Besserung des Gestraften sey „der nöthige Zweck der Strafe, ein lächer„licher Modegedanke sey, für den kein „wahrer Name zu bestimmen wäre.„ † Doch ich muß sie ersuchen, mich nur ein Bischen hierüber anzuhören, und da ich schon einmal über diesen Gegenstand recensiret worden, will ich diese Recension zum Vorwurf nehmen, um des Herrn Michaelis seinen Satz zu widerlegen.

In

† Michaelis Mosaisches Recht 5. Theil, 2. Auflage, Frankfurt am Mayn, 780. S. 6. §. 230. Noch mehr sagt er hievon in seiner Vorrede Seite 18.

Ich wenigstens glaube ebenfalls: der Staat verdiene den Namen eines verachtungs-

würs

In einem meiner Werke schrieb ich: Strafen dürfen wir immer, doch stets, um den Verbrecher zu bessern. Hier herrschet aber ein Irrthum, und der kömmt daher, daß man die Wesenheit der Strafe nicht philosophisch untersuchte; man vermengt sie mit der Vertheidigung, und aus dem sind alle falsche Folgen gezogen worden; in der Gattung kömmt vieles überein, aber die Arten, welche die Gattung ausmachen, haben mehrere Theile, folglich können sie nicht gleich betrachtet werden. Die Vertheidigung hat blos die Abhaltung zum Vorwurf, die Strafe aber auch die Besserung; und dieses ist ihr Wesentliches, das es von ersterer unterscheidet; was sich aber von andern unterscheidet, kann nicht Eines seyn, folglich nicht füreinander verwechselt, oder gesetzt werden; denn nur gleiche und nicht ähnliche Dinge können, eins wie das andere, genommen, und gebraucht werden. Auf diese Untersuchung gründete ich dann die Erklärung der Strafe, und sagte also: eine Strafe sey ein Uebel, welches dazu dienet, sowohl den Verbrecher zu bessern, als den

übri-

würdigen und grausamen Wundarztes, welcher jedes Glied gleich wegschneidet, das er aus

übrigen ein Beyspiel zu geben. Aus diesem zog ich dann die Folge: daß, weil durch die Todesstrafe der Verbrecher in keinem Falle gebessert, sondern vertilget werde, so sey es auffallend, daß das Wesentliche der Strafe wegfalle. rc. Hierauf sagt nun der Herr Recensent in Erlangen: „Wenn man nun auch „zugiebt, daß durch die Todesstrafe die Bes„serung des Verbrechers nicht bewirkt werden „kann, so ist doch dieses, nach dem eigenen „Geständnisse des Verfassers, nicht der all„einige Endzweck der Strafen, und es bleibt „noch immer die zweyte Absicht, andere von „der Begehung dergleichen Verbrechen abzu„schröcken, übrig.„ Allein die Strafe verschwindet, und die Sache ist nicht mehr da, die der Herr Recensent doch noch in ihrem Seyn vermuthet, da er meine Erklärung, etwa wegen ältern Lehren, und allgemeiner irrigen Annahme, misverstandt.

Sagte und zeigte ich denn nicht, daß die Besserung das Wesentliche der Strafe sey? folglich die Besserung des Verbrechers die Ursache der Strafe, oder die Sache selbst ist.

Denn,

aus Trägheit sich nicht zu heilen getrauet; und, gleich den reißenden Wölfen, wenn sie der

Denn, wo die Ursache, muß die Wirkung nothwendig erfolgen, und also die Sache seyn. Wenn nun aber das Wesentliche wegfällt, folglich die Ursache aufhört, so kann die Wirkung nicht entstehen, und die Sache muß verschwinden. So eben ist es mit der Strafe; wie bey dem Uebel der Empfindung der Endzweck aufhört, den Verbrecher zu bessern, hört es auch auf, Strafe zu seyn.

Ein Beyspiel soll dieses deutlicher machen: Messing bestehet aus Kupfer und Zink. Man löse dasselbe auf, nehme eines von den beyden Metallen weg, und sage mir: ob es noch Messing ist, da das Wesen des Messings in der Mischung dieser beyden Metalle bestehet? Jeder wird sagen: das ist nicht mehr Messing, sondern dieß ist Kupfer, und jenes Zink; denn das Wesentliche, die Mischung dieser beyden Dinge, welche der Sache ihr Daseyn giebt; was macht, daß es Messing und nicht Zink, oder Kupfer ist, fehlet.

Itzt also die Anwendung: die Vertheidigung bestehet einzig in der Abhaltung; nämlich, ich wende alles, selbst das Aeußerste an, den Ver-

der Hunger zum Raube in die Gesellschaft zwingt, den tödtet, und, so zu sagen, wie jene

Verfolger abzuhalten, mir einen Nachtheil, von was immer für einer Art, zuzufügen; doch nur in so lange, als sich der Verfolger bestrebet, mir ein Uebel zuzufügen, folglich stirbt mein Widerstand, wie seine Verfolgung aufhöret, und so verschwindet Beydes, da die unausweichliche Nothwendigkeit ihr Daseyn verlieret. Denn die Vertheidigung will einzig das zu empfangende Uebel abhalten. Ein anders ist aber: wegen einem schon zugefügten Uebel Vorkehrungen machen, daß mir nicht mehrere Uebel zugefüget werden. Und dieses ist die Strafe oder Besserung des Verbrechers.

Der große Michaelis sagt hiewegen in seiner Vorrede zum mosaischen Recht, Seite 143. „Dieser allen bisher üblichen menschlichen „Rechte zuwiderlaufende Satz hat in Deutsch„land nicht so wohl bey hundert Juristen, „denn die sahen zu sehr andere Strafen vor „Augen, welche den Zweck nicht hatten, „und doch nöthig waren, als Theologen von „einer neuern Denkungsart Gunst gefun„den.„

Seite

jene selbst auffrist, der das Unglück hat, in seiner Gesellschaft verwundet zu werden. Denn,

Seite 145. führet er Beyspiele wider diesen, seiner Meinung nach widersinnigen Satz, an; doch bey selbem findet keineswegs Strafe, sondern Vertheidigung Platz, und folglich ist dieses auch der sicherste Beweis, „daß das „ganze menschliche Geschlecht,„ ihme mit eingeschlossen, „unter Strafen,„ wenn sie sie alle so betrachten, und dieses Strafe nennen, „etwas das nicht eigentlich die Besse„rung des Schuldigen, sondern die Ab„schröckung zum Zwecke hat, verstehen müsse.„ Welches aber leider dann etwas anders, als Strafe, und ein sehr schädliches Misverständniß ist, für das ich ebenfalls keinen Namen habe, und das man nicht, ohne dadurch Verdienste einzusammeln, aus dem Wege räumen kann; auch nothwendig aus dem Wege räumen muß, weil dieses Mittel, dem Verbrechen vorzubeugen, selbst ein Unrecht ist, das Strafe, folglich ein Uebel der Empfindung verdient, damit alles durch die Erinnerung an selbes abgehalten wird, dieses als Strafe zu gebrauchen. Sicher ist das Mittel desto vollkommener und schätzenswerther, je mehrere Endzwecke dadurch erhalten werden kön-

Denn, was sind alle Verbrechen anders, wie Beschädigungen an der Moral? also Heilungsmittel

können; und deßwegen ist auch die Strafe, wo nebst der Besserung des Verbrechers, auch zugleich die Abschröckung anderer verbunden ist, welches ohnedem jedesmal geschiehet, weil jede Strafe ein Uebel der Empfindung ist, das Niemand zu erhalten wünschet, derjenigen vorzuziehen, wo letzteres wegfiele, das einzig geschehen kann, wenn sie ohne Erspieglung in abgelegenen Winkeln angewendet würde. Allein darum ist es keines Weges einerley, ob der wesentliche Zweck, oder ein nothwendiger, oder zufälliger Nebenzweck zum Hauptendzwecke angenommen werde, weil jederzeit ein anders Ding entstehet, wenn ein anderer Hauptzweck gewählet wird.

Wir wollen dieses wieder durch ein Beyspiel deutlicher machen.

Der Mauth ihre Wesenheit bestehet, wie jedem bekannt, einzig darinn, den innländischen Handel empor zu bringen, und das Geld der Einwohner im Staate zu erhalten. In dieser vortrefflichen Absicht wird den Fremden die einführende Waare, welche wir selbst erzeugen, durch das Mauthgefäll vertheuert,

mittel für derley gefährliche Wunden, nicht aber Vernichtung des Patienten, weil man die

und so jeder Käufer dadurch ohnvermerkt gezwungen, sein Geld einem seiner Mitbürger zu überlassen, da es auffallend, daß jeder das kaufen wird, was bey gleicher Qualität wohlfeiler ist. Doch dienet eben dieser vortreffliche Leitriemen, dieses außerordentlich wirksame und wichtige Mittel zur Aufrechthaltung der Handlung, zugleich durch eine nothwendige Folge, zu einer zufälligen Quelle der Finanz; welches, als ein Nebenzweck, dem Staate ebenfalls sehr nützlich, weil hiedurch Fremde dem Innländer die nothwendigen Abgaben oder Beyträge zum allgemeinen Staatsfond bestreiten, und dadurch ihren Aufwand verringern helfen. Kurz: die Mauth, nach ihrem Hauptzwecke benutzt, ist in einer bürgerlichen Gesellschaft ein Schatz, der mit dem Steine der Weisen im Werthe um die Wette streitet. Nehmen wir den Nebenzweck, und machen wir das Wesentliche der Mauth daraus; folglich: eine wesentliche Quelle für die Finanz; und wir haben das scheußlichste Unding.

Da sich dann die Mauth nie ändern, nie von ihren Einkünften verlieren kann, sondern einzig

die Kosten der Kur scheuet, oder ein zu groſ-
ßer Liebhaber der Tragoedie ordinaire de la

 Canaille

zig darauf bedacht seyn muß, auf alles, ohne auf das Entbehrliche oder Unentbehrliche zu sehen, Eingangsgebühren zu setzen, um Geld aufzuhäufen; so wird der innländische Bürger hiedurch gänzlich zu Grunde gerichtet; da ihm alle seine Bedürfnisse vertheuert werden, und noch dazu das so schwere Geld für selbe aus dem Kreislaufe in fremde Staaten geführet wird. Denn letzteres ist eine unentbehrliche Folge dieses Finanzmittels, weil sonst die Fremden nie die Eingangsgebühren entrichten würden, wenn sie nicht des Gewinnstes versichert wären. Und so wird durch die Verwechslung der Zwecke aus dem vortrefflichsten das verderblichste Mittel, dessen sich der Staat einzig bedienen kann, wenn er gleich einem Unsinnigen, der, um sich den Hunger zu stillen, sich selbst auffrist, zu Werke gehen will.

Noch scheinet mir nöthig, zu erweisen, daß die Besserung des Verbrechers, und nicht die Abhaltung, der unstreitige Hauptzweck der Strafe sey; und ich denke, es soll nicht viele Mühe kosten. Denn wenn wir die Ursache finden,

Canaille ist. Endlich will der Herr Kirchenrath um so leichter den Tod des Mörders, fodern zu können, nicht nur das Noahische angeführte Gesetz, sondern auch die mosaischen Mord = oder Gerichtlichen Gesetze aus der Theokratie auf uns werfen; und dieß, weil Christus bey Matthäo im 5. Kapitel 17. Verse sagt: ich bin nicht gekommen, das Gesetz aufzuheben sondern zu erfüllen.

Daß

finden, so haben wir auch schon den Hauptzweck.

Ich frage also: ist die Strafe für die Unschuldigen, oder für die Verbrecher? doch, ich muß mir schnell selbst antworten, sonst könnten sie mich für rasend halten, daß ich diese Frage aufwerfe.

Sicher ist die Strafe blos für Verbrecher, also ist der die Ursache, und folglich die Strafe wegen ihm, und nicht wegen andern hier, folglich mein Versprechen erfüllt, nämlich, daß ich den oben angeführten Satz des großen Michaelis durch die Prüfung des Erlanger Recensenten über eben diesen Gegenstand widerlegen werde. Zwar nicht allen, denn die sich nicht überführen lassen wollen, für die giebt es keine Beweise. Doch derer sind, glaube ich zur Ehre der Menschheit, sehr wenige.

Daß hier der Grund für den Herrn Kirchenrath zu sandig ist, um ein vestes Gebäude aufzuführen, leuchtet gewiß Jedem in die Augen. Denn Jedem ist bekannt, daß das alte Gesetz nur eine Vorbereitung zu dem neuen und nun Ewigen wäre, und daß Christus selbes refutirte, um das (wie abermal der Herr Kirchenrath vortrefflich sagt) was zu einem völligen und strengen Gehorsam, nach dem höheren und geistigen Sinne, in Beziehung auf den innern Menschen, und das ganze System seiner Neigungen, noch mangelte, zu ersetzen kam; ist ebenfalls jedem Christen tief in das Herz gedrückt. Wie nun aber der Herr Kirchenrath daraus schließen will: die mosaischen Gesetze wären durch Christum nicht aufgehoben worden; und dieses noch dazu aus dem nämlichen Kapitel beweisen will, wo sie Christus eben aufhebt, dies begreife ich nicht.

Daß Christus solche aber allda gewiß aufhebet, zeuget, denke ich, zur Genüge, da er dort sagt *) in dem

27. Vers: Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt ist: du sollst nicht ehebrechen. 3. Buch Mos. 18, 20.

28. — Ich aber sage euch: daß ein jeglicher der ein Weib ansieht, ihrer zu begehren, der hat schon die Ehe mit ihr gebrochen in seinem Herzen.

31. — Es ist auch gesagt: wer sein Weib von sich läßt, der soll ihr einen Scheidbrief geben. 5. Buch Mos. 24, 1. Der 2te Vers wird eben wiederrufen.

32. — Ich aber sage euch: daß ein jeglicher, der sein Weib von sich läßt, ausgenommen des Ehebruchs halben; der macht daß sie die Ehe bricht; auch wer eine Abgeschiedene nimmt, der begehet einen Ehebruch.

33. Vers:

*) Bey Matthäo im 5ten Kapitel.

33. Vers: Wiederum habt ihr gehört, daß zu den Alten gesagt ist: du sollst nicht falsch schwören, aber dem Herrn sollst du halten, was du geschworen hast. 3. Buch. Mos. 19, 12.

34. — Ich aber sage euch: ihr sollt gar nicht schwören. —

38. — Ihr habt gehört, daß gesagt ist: Aug um Aug, Zahn um Zahn. 2. Buch Mos. 21, 24.

39. — Ich aber sage euch: ihr sollt euch dem Uebel nicht widersetzen. —

43. — Ihr habt gehört, daß gesagt ist: du sollst deinen Nächsten lieben, und hassen deinen Feind. 3. B. Mos. 19, 18.

44. — Ich aber sage euch: liebet eure Feinde, thut gutes denen, die euch hassen, und bittet für die, die euch verfolgen und beleidigen.

Oder ist das etwa nicht aufgehoben, wenn ein Gesetzgeber von allen seinen vorigen

Gesetzen das Gegentheil saget, und sie verschärfet? So wie er auch das Verbot des Mordes, welches der Herr Kirchenrath sehr richtig bemerket, allda in einem weit strengern und geschärftern Sinne, als bey Noah, und in der Theokratie, erkläret; indem er es zu einem allgemeinen Gesetze für alle Menschen, ohne Ausnahme festsetzt, *) und seiner Christenwelt einzig (wie der Herr Kirchenrath im strengsten Sinne richtig anführt) als ein **Gottesrecht** so nachdrücklich **promulgiret.** Weswegen sich auch kein Mensch des Rechts zu tödten, außer im äußersten Vertheidigungsfalle (wo ihm das ewige Gesetz der Natur das unveränderliche Recht dazu giebt) bedienen darf.

Daher sagt auch der Herr Kirchenrath ganz gut, daß Christus die Göttlichkeit des Verbots: **du sollst nicht tödten**, in dem 5ten Kapitel bey Mathäo im 21ten Vers, als längst bekannt, voraussetzet, denn erstens, ist es auch bekannt, daß er es in dem 2ten

Buche

*) Siehe Packet für Fürsten 15te Seite.

Buche Moses im 20ten Kapitel 13ten Vers, wo er nicht als zeitlicher Richter, sondern als Gott redet, selbes auch allgemein, als ein blos göttliches Verbot bekannt machte, und Niemand erlaubte: den Todschlag zu rächen. Welches aber wegen der herrschenden Sinnlichkeit unter den Juden nicht hinreichend war, sie abzuhalten. Weswegen er auch im 21ten Kapitel des nämlichen Buches, dessen Inhalt die Kirche zur besondern Unterscheidung vor den allgemeinen und moralischen mit größtem Vorbedacht: gerichtliche Gesetze nennet; in seiner zeitlichen Regierung, sein Recht, durch die Exekutoren seiner Geseze, gleichsam als ein Wiedervergeltungsrecht, statt einer Strafe, ausüben ließ, um so ehe, nach und nach seinen Zweck zu erreichen.

Zweytens aber, setzet er es auch bey allen folgenden voraus. Aber dieses geschiehet einzig, wie jeder Taube allda mit guten Augen sieht, und jeder Blinde mit guten Ohren hört, wenn man es Ersterm vorleget, und Zweyterm vorliest: um es wieder bey den

aufgeklärteren Christen in einem noch weit strengern Sinne, als in der Theokratie, durch welche das vorhergegangene Verbot von Seiten der Allgemeinheit, wieder in etwas geschwächt wurde, zu erklären, und auf eine unwidersprechliche Art alle das vorige alte Gesetz aus der Theokratie, das nur einzig die rohen Menschen nach und nach zu dieser besonders reinen Lehre geschickt machen muste, zu verwerfen, und denen Christen alles zu entziehen, was ihnen etwa eine Vermuthung übrig gelassen hätte, dieses oder jenes Uebel begehen zu dürfen.

Und von diesen veränderten weit strengern und geschärfteren Gesetzen sagt dort der Gottmensch: Wer eines dieser Gebote auflöst, und also lehret, der wird der Kleinste seyn im Himmel; das heißt, der wird wenig Theil an Gottes Reich und seinen Gütern haben.

So kann auch die in dem 21ten Vers des 5ten Kapitels bey Mathäo angehängte Pönal-

Pönalsanction, der soll des Gerichts schuldig seyn, nicht, wie der Herr Kirchenrath doch für gewiß annimmt, heißen: dessen Blut soll durch Menschen vergossen werden, weil sich diese Berufung auf die Promulgation der zehen Gebote Gottes im 2ten Buche Moses 20ten Kapitel, aber nicht auf die der gerichtlichen Gesetze des Allmächtigen in der Theokratie, so in dem 21ten Kapitel anfangen, beziehet, welches dadurch lichthell erwiesen wird, weil es gleich in dem darauf folgenden 22ten Verse heißt: Ich aber sage euch, ein jeglicher, der nur mit seinem Bruder zörnet, soll des Gerichts schuldig seyn, folglich nach des Herrn Kirchenrath seiner Meinung durch den Scharfrichter getödtet werden; welches sich aber weder mit der Größe des Verbrechens gegen andere, weder mit dem Schaden, der dem zugefüget wird, über den sich einer nur zörnet, noch mit der Lehre des allmächtigen Gottes gar nicht verträgt, da er nichts so sehr, wie die Liebe des Nächsten, und die Nachsicht gegen desselben Fehler, im neuen Testamente

mente empfiehlt; sondern vielmehr deutlich beweiset, daß hier Gott einzig von seiner eigenen Gerichtsbarkeit allein redet; und also laut der ganzen Lehre des Allerheiligsten, sowohl in dem alten Testamente, wo er allein als Gott, und nicht zugleich als zeitlicher Regent redet, wie auch im neuen als Erlöser die Meynung des Herr Kirchenraths verwirft.

Denn seine ganze Lehre: ist pure Liebe und Schonung, und dieß nicht nur gegen die Freunde, sondern auch gegen die Feinde, welches ein ganz fremdes Ding in dem alten Bunde gewesen. Aus diesem Beweggrunde erkläret auch Christus die Liebe, so er im neuen Testamente einsetzte, bey Johann im 13ten Kapitel 35ten Vers; als ein neues Gebot. Ja er erhebt diese Liebe und Schonung ausdrücklich zu dem allerersten, grösten und fürnehmsten Gebot, da er denen Lehrern des Gesetzes, bey Mathäo im 22ten Kapitel saget: **Du sollst den Herrn deinen Gott lieben, dieß ist das gröste und fürnehmste Gebot, das andere aber ist die-**

sem

sem gleich: Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst; also nothwendig: ihn erhalten, bessern, nach der Regel der Klugheit nur zu seinem Besten strafen; dann verzeihen, und ihm alle das thun, was wir selbst von ihm wollen und erwarten. In diesen beyden Geboten, fährt der Gottversöhner fort, hängt das ganze Gesetz und die Propheten.

Um aber ganz deutlich und lichthell die Wiedervergeltung auch durch ein ausdrückliches Gebot in der allerheiligsten Offenbarung zu untersagen, spricht er bey Mathäo im 6ten Kapitel 14ten Vers: **Wenn ihr den Menschen ihre Vergehen vergebt, wird euch euer himmlischer Vater auch vergeben.**

Dieß ist hier nicht etwa, wie mancher glauben könnte, nur ein Rath, sondern es ist, wie ich ganz zuverläßig gesagt habe; ein Gebot. Welches der Gottmensch dadurch bezeuget, weil er beysetzt: **Wo ihr aber nicht ver-**

vergebet, wird euch mein himmlischer Vater auch nicht vergeben; ja er gehet sogar mit solchem Ernste dabey zu Werke, daß er uns verbindet, auf die Vergebung und Gnade Gottes Verzicht zu thun, wo wir nicht verzeihen, sondern uns für das zugefügte Uebel rächen wollen; indem er uns zu bethen vorschreibet: **vergieb uns unsre Schulden, als wie wir unsern Schuldigern vergeben.**

Man beliebe über diese Stelle den heiligen Cyprianus in dem Büchlein de oratione dominica nachzuschlagen, und man wird finden, daß er dieses nämliche davon saget. Kurz: die ganze Lehre unsers Erlösers gehet ununterbrochen dahin aus, daß er allen seinen Anhängern zeiget: alles das, was der brüderlichen Liebe nur im geringsten zuwider ist, sey jedem Christen ohne einer Ausnahme verbothen.

Mir scheinet also das Zittern des Herrn Kirchenraths bey Aufhebung der Todesstrafe

am

am unrechten Orte angebracht zu seyn, weil die Aufhebung der Todesstrafe, laut dem vorhergegangenen, unter Christen, den Willen Gottes erfüllen heißt.

Und ich zweifle, daß diese meine Gründe eine schlüpfriche und romaneske Empfindeley des letzten Viertels unseres achtzehenten Jahrhunderts sind, sondern ich halte sie mit der stärksten Ueberzeugung für die ächte Lehre Jesu, und fürchtete mich, eine Gotteslästerung zu begehen, wenn ich es wagen wollte, die entgegengesetzte Meinung zu vertheidigen, ohnerachtet der große Michaelis dafür hält, daß diese Lehre von keinem Philosophen in Europa, sondern allenfalls einzig von einem Talapoinen in Siam zu erwarten sey, da der allein ein Gebot: **du sollst nicht tödten**, ohne Einschränkung hat.

Durch alle diese Betrachtungen denke ich doch genung dargethan zu haben, daß der Herr Kirchenrath gänzlich unrecht hat, da er sagt: **Leben für Leben** ist das rechtmäßigste,

natürlichste und angemessenste Vergeltungsrecht, oder Aequivalent für Leben. Da es ausgemacht richtig ist, daß keine Wiedervergeltung rechtmäßig und natürlich seyn kann, weil sie, außer der Theokratie, von Ewigkeit her verbothen; so wie es auffallend ist, daß es für den Tod kein Aequivalent giebt, weil das Leben durch nichts wieder ersetzt werden kann.

So eben gehet es dem Herrn Kirchenrath mit dem Satze: daß der oberste Schutzherr im Staate ein unstreitiges Recht habe, Mörder zu tödten. Denn da kein Mensch außer dem äußersten Vertheidigungsfalle ein Recht hat, einen zu tödten, so hat es auch der Regent nicht, da er leider auch nur ein Mensch ist, welches sich Philipp, der König von Macedonien, jeden Morgen durch einen seiner Diener zurufen ließ, und die größere Macht, so er besitzet, einzig von den Bürgern seines Staates erhalten hat; die ihm aber nicht mehr geben konnten, als sie selbst hatten. Denn die

Macht

Macht der Regenten, wie ich schon anderswo erwiesen habe, ist ihnen nicht unmittelbar von Gott gegeben worden, sondern sie haben sie nur in so weit von ihm, wie alles, was existiret, unmittelbar von ihm ist.

Diesem Satze setzte man mir zwar den 1ten Vers des Apostels aus dem 13ten Kapitel in der Epistel an die Römer entgegen, wo es heißt: eine jegliche Seele sey Unterthan der obrigkeitlichen Gewalt, denn es ist keine Gewalt, als von Gott, was aber Gewalt hat, das ist von Gott verordnet. — Wenn ich es nicht erfahren hätte, würde ich es nie geglaubet haben, daß man obigen Satz bezweifeln, und diese Stelle des Apostels selbem entgegen setzen konnte. *) Wahr

*) Bey den Aethiopiern hätte er zwar in etwas können gebraucht werden, weil sie, wie Herodotus erzählt, immer den grösten und stärksten Mann auf den Thron setzten. Aber wie sieht es mit den Scythen aus, die, nach Aristotelis Bericht, stets den zum Könige machten, der am meisten trinken konnte?

Wahr ist es, eine jede Macht ist von Gott, denn jedes Individuum hat seinen Theil derselben von ihm empfangen. Doch ist aus diesem nicht zu schließen, daß also auch jeder Regent die Macht, die er als Re-
gent

konnte? und wie konnten dann die Einwohner der Insel Trapano ihrem König, wenn einer Vater wurde, die Gewalt wieder abnehmen, die sie ihm nicht gegeben hatten? und wie konnte der erste Reichstag, der nachdem gehalten wurde, als der Gemahl der Königinn Ulrika den Thron bestiegen hatte, durch eine Deputation dem König melden lassen: die Nation fodere: er solle von allen seinen heimlichen Ränken abstehen; sie gebe ihm vier und zwanzig Stunden Bedenkzeit, um sich zu entschließen, nach derer Verfluß sie den Thron für ledig erklären wollte, wo er ihrer Foderung kein Gehör gebe. — Oder waren das etwa alle keine Regenten? — Auch steht die clausula commissoria in jure publico im wunderlichsten Anzuge da — — doch ich glaube, das Beyspiel von 1733. näherlich die 200000. Pohlen, die ihr Leben verlohren, könnten zur Genüge erweisen, wie die Macht eines Regenten erwächst, und des Apostels Vers hieher passet. —

gent hat, eben von Gott habe. Ja die, so ihm als Individuum zukömmt, die kann ihm Niemand von daher streitig machen, weil für selbe die ganze Natur so sehr probet, als der andern widerspricht.

Denn wäre dieser Satz zu behaupten, nämlich, daß die Macht des Regenten unmittelbar von Gott sey, so müßte mir einer erweisen, daß zweyerley Menschen seyen erschaffen worden.

Nu kann mir aber keiner läugnen, daß wir, da wir aus den Händen der Natur kamen, uns in dem vollkommensten Zustande der Gleichheit befunden hatten. Hat die Natur nicht allen Menschen die nämlichen Organen, die nämlichen Bedürfnisse, die nämliche Vernunft verliehen? — Die Güter, welche sie über die Erde ausspendet, gehörten die ihnen nicht allen in Gemeinschaft? Wo findet sich auch nur eine Spur von Ungleichheit? — Hat sie etwa einem jeden ein besonders Erbgut eingeräumt? — etwa Abmarkungen in die

die Felder gesetzt? — Sie hat daher keinesweges weder Reiche noch Arme hervorgebracht. Oder (nun zur wichtigsten Frage) hat sie einige Geschlechter durch besondere Wohlthaten ausgezeichnet, so wie wir sehen, daß sie denen Menschen, um ihnen die Herrschaft über die Thiere zu versichern, verschiedene höhere Eigenschaften zum Geschenke gemacht hat? —

Doch alle diese Fragen müssen von Jedem mit Nein beantwortet werden, und dadurch wird zugleich von Jedem behauptet, daß wir uns alle außer einer bürgerlichen Gesellschaft in dem vollkommensten Zustande der Gleichheit befinden. So zwar, daß jeder eben so viel Trieb zum Befehlen, als Tauglichkeit zum Gehorchen hat.

Und also ist es ausgemacht, daß von der Natur, oder, welches eines ist, von Gott, weder hohe noch niedrige, sondern Gleichartige erschaffen wurden, ohne Jemanden zum Herrscher über die andern zu bestimmen.

Daher

Daher auch keiner eine größere Macht, wie der andere, haben kann, und auch nicht hat. Welches auch der 28te Vers des 1ten Kapitels, aus dem 1ten Buche Mosis, sehr deutlich darthut, denn da sagt Gott zu Adam, anstatt dem ganzen Menschengeschlechte: **seyd fruchtbar und mehret euch; füllet die Erde, und machet sie euch unterthan!** welches er in dem 9ten Kapitel des nämlichen Buches gegen Noahs Familie abermal in der vielfachen Zahl, also im Namen des ganzen Geschlechtes seiner Nachfolger, wiederholet.

Also sind alle gleich als Könige, und sichtbare Götter, aber keiner als des andern Knecht in die Welt gesandt. Deßwegen brauchen wir auch nicht zu staunen, und es etwa für Feenmärchen zu halten, wenn wir erzählen hören, oder aufgemerkt finden, daß, wie **Plutarch** in dem Leben des **Numa** berichtet: zu **Saturns** Zeiten weder **Herr** noch **Knecht** gewesen sey; denn unsre Seelen sind zur Harmonie und vollkommenen Gleichheit geschaffen, weßwegen auch alle Unterschiede

zu denen Auswüchsen der Menschen gehören. Dem ohneracht werden wir noch Regenten mit einer größern Macht, wie die Bürger, sehen, und die Richtigkeit der Stelle des Apostels, aber auch zugleich die Unschicklichkeit, selbe zur Widerlegung meines Satzes zu gebrauchen, erkennen lernen.

Da ich nu sonnenklar dargethan habe, daß wir alle einander gleich aus der bildenden Hand Gottes gekommen, so habe ich auch zugleich mit erwiesen, daß jeder Regent das ähnliche Individuum, welches jeder andre Bürger, ist; Und dieß zwar so lang, bis mir Jemand eine Regentengeburt zeiget, wie der Minerva ihre war. So einem ausgerüsteten Monarchen bey Erblickung der Welt sey dann von mir die Macht geschenket, die man itzt jedem wider meine Meynung, und meinen Glauben beyleget. Die andern aber müssen durch die Uebertragung der verschiedenen Theilen der Macht, auf die jeder Bürger in Betrachtung der Nothwendigkeit zur Erhaltung der Sicherheit verzicht thut, diese größere Macht bekommen,

men, die sie sonst nicht haben könnten, und von der der Apostel einzig bey einem Regenten redet, der selbe schon von dem Volke erhalten hatte.

Wenn jeder vom Volke seinen Diamant zu dem herrlichen Schmuck eines Regenten entrichtet, und mit dem Ausgewählten, selbst mit der Macht versehenen Gleichartigen den Vertrag eingegangen ist, so haben wir einen Menschen, der mit dem Zusammenhange der Dinge anders, wie wir, verknüpft, und mächtiger, wie seine Bürger ist, und hiedurch zum Abgeordneten von Gott wird, weil er alle, die sich ihm untergeordnet, in dem Geleise zu erhalten sorgen muß, so ihnen mitsamm von dem Schöpfer zu wandeln, vorgeleget worden.

Und in selbem Augenblick, wo der Regent, schon als Regent, dastehet, ist die Stelle des Apostels vollkommen gut, richtig, und vortrefflich.

Denn da ist dieses ehemalige gleichartige Individuum schon da, um die Bösen zu strafen, und die Guten zu belohnen; da ist es schon ein Diener Gottes, der dafür sorget, daß die Gebote des Schöpfers gehalten werden.

Wer da denselben widerstrebt, widerstrebt dann sicher der Ordnung Gottes *), weil durch die Ausübung seiner Gesetze selbe allein kann erhalten werden, da alle übrige wegen der Vorkehrung unbekümmert sind, weil sie ihm diese Sorge, und hierzu die Macht, so sie von Gott empfiengen, übergeben haben **), welche auch bey dem Regenten von

*) Wer denkt sich hier ohne Schauder: daß der Sohn Karls des Großen mitten unter einem Concilium durch die Prälaten und Großen seiner Würde entsetzet wurde?

**) Dieserwegen sagt auch der Apostel in der Epistel an die Hebräer im 13ten Kapitel 17ten Vers: seyd gehorsam euern Fürsten, und ihnen unterthänig, „dann sie wachen als die „Rech-

von Gott bleibet, nur mit dem Unterschiede, daß er sie nicht unmittelbar von Gott, sondern durch das Volk erhalten hat *). Und folglich ist es lichthell erwiesen, daß jedem Regenten alle das verbothen, was seinen Bürgern verbothen ist, da sie ihm nicht mehr geben konnten, als sie selbst hatten, und er außer selben nichts besitzet.

„Rechnung geben werden, für eure Seelen, damit sie dieses mit Freuden thun, und nicht mit seufzen, denn das ist nicht euer Nutz.

*) Bey dieser Lehre hat man keineswegs zu befürchten, daß sie zu Aufruhren Gelegenheit geben können (wie man mir bey meinem ältern Werke zur Last legte) weil sich hiedurch das Volk ein Recht herausnehmen könne, den Regenten nach Willkühr abzusetzen. So ein Schluß, oder solch eine Besorgniß ist übereilt, und das Werk eines schwachen, oder mit Vorurtheilen vollgepfropften Kopfs. Doch muß ich selben entgegen arbeiten, weil sich Menschen so gerne blenden lassen.

Es ist ja zwischen dem Volk und dem Regenten ein Vertrag geschlossen worden, durch den

Wodurch nu deutlich das unstreitige Recht: Mörder zu tödten, das der Herr Kirchenrath dem obersten Schutzherrn im Saaate zuschreibet, wegfällt, da dieses nichts weniger, wie das Vertheidigungsrecht seyn kann, weil der Todte keine Vertheidigung mehr braucht, und erhalten kann. Will aber der Regent die Stelle des Getödeten vertreten, so übet er ein Widervergeltungsrecht,

eine

sich selbes dem ehemaligen gleichartigen Individuum, dem es ehe gar nicht verpflichtet war, (denn wir sahen, daß alle in der Natur gleiche Rechte und Herrschaft haben) vollkommen verpflichtet hat. Diese Verpflichtung von sich abzulegen, ist aber die selbst eigene Einwilligung des Regenten ununmgänglich nothwendig, weil ohne beyderseitige Einwilligung weder ein Vertrag gemacht, noch aufgehoben werden kann. Welches jedem aus der Lehre von den Verträgen bekannt ist; folglich nie zu befürchten, daß das Volk obige Lehre misbrauchen wird, wenn man sie ihm ordentlich vorträgt, wie es die Pflicht eines Lehrers erheischt, weil es dann gleich ihr Unvermögen, den Regenten absetzen zu können, erkennen wird.

eine Rache wegen dem begangenen Uebel aus, und begehet ein Verbrechen, weil Widervergeltung und Rache verboten sind. Deßwegen haben wir, uneracht die Araber noch heutiges Tages ihren Tair oder Tsair (Bluträcher) haben, nur Regenten, die Pfleger der Völker, aber keine Bluträcher (bey den Hebräern Goels genannt) sind, wie doch der Herr Kirchenrath glaubet.

Daß die vorsitzende Weisheit und Gerechtigkeit, wie der Herr Kirchenrath sehr richtig saget, im Staate keine Mörder dulden kann, ist dem ohneracht eine ausgemachte Sache. Daß sie aber, da der Staat, nach seinem eigenen Geständnisse, nur um Sicherheit schreyet, einzig durch den Tod des Mörders sein Geschrey soll stillen, und ihrer Pflicht völlig genug thun können, ist grundfalsch.

Denn wenn die Weisheit und Gerechtigkeit im Staate einen Mörder in die Unmöglichkeit versetzet, mehrere zu morden, so ist

erstern

ersterm genug geschehen. Hiezu ist aber nicht unumgänglich die gänzliche Vernichtung des Verbrechers nöthig, sondern die immerwährende Aufsicht von Seiten des Staates auf denselben zureichend. Die Pflicht aber betreffend, handelte er eben selber entgegen, wenn er den Mörder tödtete; weil erstens, jede Strafe, die keine Nothwendigkeit zum Grunde hat, eine Tyranney ist; und zweytens, weil, wie schon gezeigt worden, er hiezu kein Recht besitzet.

Warlich es ist schröcklich, daß noch so viele eine schändliche Ehre darinn suchen, ihres Gleichen zu morden, und einzig aus (ich begreiffe keinen andern Beweggrund) Blutdurst, für die Todesstrafe sophistisiren, da sie für selbe doch so seichte und geräderte, der ganzen Menschheit zuwiderlaufende Gründe haben.

Ich darf einen auswärtigen Feind nicht tödten, wenn er seine Waffen weggeworfen hat, und um Gnade bittet, und soll den in

Ket-

Ketten verwahrten, ausgearteten, einheimischen Verbrecher, statt über sein Unglück zu seufzen, ohne Bedenken, mit vollkommenem Rechte ermorden dürfen! dieß ist über meine Begriffe. Und deßwegen denke ich eben das Gegentheil von dem Herrn Glafey, der sagt: zum wenigsten halte ich dafür, daß Fürsten, weil sie es hierinn (bey der Todesstrafe) mit der allmächtigen Majestät zu thun haben, sich blos deßwegen aller Dispensation zu enthalten haben, weil die Sache streitig, und in der heiligen Schrift so deutlich nicht exprimiret ist. — Und glaube eben aus diesem Grunde, daß dieß wenigstens fodere, jederzeit zu dispensiren, wenn der Tod nicht Vertheidigung ist, weil das Menschenblut Gott so theuer ist, und auf die unrechtmäßige Vergießung von ihm eine sichere Strafe festgesetzt worden.

Der Herr Kirchenrath beruft sich freylich auf die unruhigen Zeiten Roms, in denen Gefängnisse und Kerker gesprenget worden; allein

allein die Nachläßigkeit, die nicht genugsame Aufmerksamkeit auf die Verwahrungsörter sind keine Widerlegungen, oder zureichende Beyspiele zur Verwerfung derselben. Auch wird das Leben des Mörders nie anders ein fürchterliches, beunruhigendes, der Sicherheit der Unschuldigen von weitem her drohendes Bild seyn, wenn, wie ich sagte, der Staat immerwährende zulängliche Aufsicht auf selben hat, als es die Möglichkeit: daß das Firmament einstürze, oder alle Häuser zusammenfallen können, oder daß die Luft alle vergiften kann, ist.

Der Herr Kirchenrath setzt zwar als ein Axiom fest, daß Arbeiten, Gefängnisse, Galeeren, und Syberien keine vollständig zureichende Mittel sind, die Gesellschaft auf immer für solchen Ungeheuern zu sichern, und beweiset dieses gerade so, wie er von seiner Gegner Beweise sagt: aus lauter leeren Suppositionen von dem natürlichen auf das unnatürliche; hält für Vortheil, was es nicht ist, und stellt ein ganzes Heer von glänzenden

Sophis-

Sophismen in Schlachtordnung wider dieselben.

Wir wollen uns hier ein wenig verweilen; Ich gebe sehr gerne zu, daß die meisten Mörder oder Verbrecher überhaupt, und, wenn Sie wollen, alle, lieber in Schande leben, als sterben **wollen**, und **können**. Aber werden sie es auch im Schweiße ihres Angesichts können und wollen? — und besonders die, so die sträflichsten, und von der Art alle bey uns sind, die aus Liebe und Anhängigkeit zum Müßiggange, um zu rauben, morden? Da es allezeit geschworne Feinde aller Arbeit, und Leute sind, die lieber ihr Leben auf die schändlichste, schmerzhafteste Art zu verlieren wagen wollen, als daß sie sich entschlößen, sich durch ihren Fleiß den Unterhalt zu verschaffen.

Nein, ich sage es ganz zuversichtlich, weil die Wahrheit schon so lichthell in der Sache selbst liegt, dieses **können** und **wollen** sie nicht. Ihnen ist der Tod eine Gut-

that

that gegen die Nothwendigkeit, durch den Schweis ihres Angesichts sich das Leben zu erhalten. Welches sie der ganzen Welt gleichsam durch eine Posaune sagen, da sie ehe dieses schauernde, schändliche und unmenschliche Handwerk treiben, wo ihnen in jeder Minute entweder das Schwert des Staates, oder die Fertigkeit, oder Stärke dessen, den sie anfallen, den jämmerlichsten, gewaltsamsten Tod dräuet, als daß sie arbeiten wollten, um ehrlich und sicher leben zu können.

Darum will ich auch aus vollem Herzen und ganzer Ueberzeugung zugeben, daß derley Bösewichter in einem dunkeln Kerker, wo man ihnen Essen und Trinken richtig hinträgt, in einem entfernten Orte, unter der Vergessenheit der übrigen Menschen ihre Tage sehr ruhig in Gottlosigkeit, und Bestialität durchfaulenzen, und weder dem Staate den mindesten Nutzen verschaffen, noch sich um den unbedeutendsten Theil bessern werden.

Aber wer auf Gottes Erdboden hat denn diese Behandlung der Bösewichter noch gut geheißen? Und wie kann denn der Herr Kirchenrath aus dem Misbrauche der Verwahrungsörter, aus dem der Bestimmung derselben ganz entgegengesetzten Gebrauche, wider das jeder Gerechtigkeit liebende Biedermann schreyet, selbe für verwerflich erklären?

Die Verbrecher sollen und dürfen nie, wenn der Endzweck der Strafen und Gefängnisse soll erreichet werden, von den Augen der übrigen Bürgern entfernt, einzig in einem dunkeln Kerker, wo sie schon am Leben halb von den Motten gefressen werden, ihre Tage verbringen.

Dunkle, unterirrdische Kerker, Strafen zwischen vier Mauern, ein wenig Gassenkehren, Gras ausraufen, und die übrige Zeit gar nichts thun, sind lauter Mittel, die Verbrecher zu vermehren, statt sie zu vermindern. Auch gebe ich gerne zu, daß derley Arbeiten, Gefängnisse, und Syberien zu verwerfen sind,

denn jeder Handwerker, jeder gemeine Soldat hat ein beschwerlicheres, und jeder rechtschaffene Bauer ein weit unausstehlicheres Joch zu tragen, wie solche Bösewichter.

Man erlaube mir, hier meine Gedanken wider diese Einwürfe vollends auseinander zu setzen.

Die Gefängnisse, (wohl gemerkt, ich rede einzig von denen, die statt der Todesstrafe sollen angewendet werden) welche zu besorgen nöthig, nützlich, und für jedem Staate zur Erhaltung seiner Sicherheit gewiß dienlich sind, müssen nach meiner Meynung von folgender Art seyn.

Erstens, dürfen es keine unterirdischen Löcher seyn, welche **Ludwig** XVI. den 30ten August 1780. zum Ruhme unsers Jahrhunderts der Menschlichkeit aus dem richtigsten Beweggrunde, in seinen Staaten zu zerstören befahl, damit die Missethäter solcher unbekannten verborgenen Qualen überhoben werden,

die von dem Augenblicke an, da sie durch das nicht offenbare, folgsam nicht erspieglende Beyspiel zur Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung nichts beytragen, und für die Gerechtigkeit ganz unnütz werden. Sondern Oerter, die diesem entgegen gesetzet sind.

Zweytens, keine vergiftende Keuchen, denn auch bey Gefängnissen deren Hauptzweck die Strafe, ist Menschlichkeit, und die Sorge für die Gesundheit des zu Bestrafenden nie aus den Augen zu setzen, da der Missethäter Gesundheit zur quälenden und bessernden Arbeit haben und erhalten muß. Dafür zu sorgen, befahl auch schon Ludwig XIV. König in Frankreich, im Jahre 1670. damit aus dieser Mishandlung der Menschlichkeit ihm kein Vorwurf zuwachse.

Drittens, müssen alle Strafen oder Uebel, die der Verbrecher empfängt, ihme auf öffentlichem freyen Staatsplatze, wenn die meisten Bürger auf selben versammelt sind, zur Erspieglung zugefüget werden.

Viertens, ihre Arbeit muß empfindlich, marternd seyn *), und reichte selbe nicht zu, um ihnen die Schwere der Knechtschaft unter der Hand der Gerechtigkeit fühlend zu machen, so müssen Schläge selber an die Seite treten, damit das Loos des Bösewichtes mit dem Armen nicht einerley ist. Denn wenn bleiche hagere Gesichter, und ausgemergelte Schattengestalten vor den Gefängnissen Schröcken und Besserung bey den übrigen verbreiten sollen, so muß diese Wirkung einzig die Qual und Arbeit, aber nie die giftige Luft in den Gefängnissen hervorbringen.

Deßwegen darf man an Grausamkeit eben kein Tiber seyn, um, statt der Todesstrafe, ewige qualvolle Arbeit festzusetzen. Und gäbe es auch Menschen, die sich träumen ließen, die Menschheit fodere, daß man

so

*) Es wird mir doch Niemand sagen, es gebe nicht immer Arbeit, denn dies wäre eine Lüge, und weh dem Staate, der keine Arbeit hat, oder herbeyzuschaffen weis! bald wird er ein Raub der Müßiggänger, und also nothwendig aller Laster seyn.

so einen leidenden Bösewicht ehe tödten sollte, wie ihn so martern lassen, so ist es falsche Moralität, die gewiß, wie überhaupt die meisten Verbrechen, wegfiele, wenn man bey uns die Priester eben so, wie die Mandarinen, in dem göttlich (man vergeb mir den Ausdruck, denn ich weis keinen, der mir mein Gefühl, bey der Betrachtung über die Regierung in China, so wie der, auszeichnete) beherrschten China, strafte, unter derer Kirchensprengel ein solches Verbrechen begangen würde, das bis itzt mit dem Tode bestrafet worden. Denn der chinesische Grundsatz ist unfehlbar: daß die Mandarinen an der That schuld sind, weil sie über die Erhaltung guter Sitten in ihrem Bezirke nicht genug gewachet hätten. Der Uebelthäter würde bis zu dieser Schandthat nicht gekommen seyn, wenn ihm bey Zeiten sein wildes und ungestümmes Wesen benommen, und seine Laster bestrafet worden wären *).

*) Dieß wird in China bey einem Vatermord öffentlich erklärt, darauf auch jederzeit alle Mandarinen desselben Bezirks ihrer Aemter entsetzet.

Dieses unzeitige Mitleid könnte auch hiedurch verhindert und ausgerottet werden, wenn man

Fünftens, von den verschiedenen vorgeschlagenen, oder auch an einigen Orten üblichen Delinquentenkleidung Gebrauch machte, und auf dem Rücken derselben dem Vorübergehenden das Verbrechen dieses Leidenden durch ein zusammengesetztes Wort anzeigte, wie: **Meuchelmörder, Straßenräuber** rc.

Was aber die Hoffnung zum Entkommen betrifft, so finde ich, daß ihnen selbe bey der lebenslänglichen Gefangenschaft, wenn bey selber ordentlich zu Werke gegangen wird, weit leichter zu benehmen ist, wie bey den Hinrichtungen, da sie bey letzterer immer auf die Begnadigung, die so viele rühmen, und ich hasse, bis auf den letzten Augenblick harren, und also dadurch eben die Strafe verringern.

Man

Man setze

Sechstens, die Gefängnisse auf Bögen; gebe jedem seine Schaluppe allein, damit keiner dem andern Hilfe leisten kann; übergebe die Aufsicht über selbe einem rechtschaffenen Manne, bey dessen Tod man ungefehr hoffen darf, sagen zu können, wie Howard von Abel Dagge dem Kerkermeister des Gefängnisses zu Bristol sagt: Ich bedaure seinen Tod, und ehre sein Andenken; der immer mit größter Aufmerksamkeit in den Gefängnissen nachsiehet; besetze sowohl den Hof, als außer dem Gebäude die Seiten mit genugsam aufmerksamen Wachen, die das Schicksal des entkommenen Verbrechers erwartete; nehme oben erwähnte Kleidung zur Hilfe, der die Mattigkeit von den beschwerlichen Arbeiten zur Seite tritt, und alle Hoffnung zum Entkommen ist benommen. Und da jeder, der strafet, darum, und so strafen muß, daß dem Verbrecher die Neigung zum Bösen benommen, und in seiner Seele eine feste und beständige Neigung zum Guten wieder aufgerichtet werde; auch das Verderb-

 niß

niß der Menschen nichts weniger wie unabänderlich geworden, ob es gleich viele zur Schande unsers Jahrhunderts glauben, die uns mit aller Gewalt aus der Innschrift, über der Thüre des **la Porte de Fer in Mainz**, die ungefähr heißet: **da man wilde Thiere zum Joche zähmen könne, so dürfe man auch an der Besserung und Zurückbringung verwilderter zügelloser Menschen nicht verzweifeln;** ein Problem herausdrehen wollen; so gebe man den Verbrechern

Siebentens, wackere Priester, aber nicht den nächsten den besten mit einem schwarzen Rocke, oder einer gefärbten Kutte, der das Versäumte nachzutragen vermag, der ein Redner fürs Herz ist, der aber nicht alle Quartal einmal, sondern täglich erscheinet, denn er braucht seine Lehren nicht eben auswendig herzusagen, er kann den Sukkum aus den besten, feurigsten Moralisten ausschreiben, und dann diesen Ungerathenen eben so gut in das Herz lesen, wie aus dem Gedächtnisse

in

in selbes rezitiren. Doch muß es derley Priestern nach dem Beyspiel des Königs aus Preussen *) auf das schärfeste eingepräget werden: alle Controversen zu vermeiden, im Gegentheil ihr einziges Augenmerk auf die Erbauung und Besserung, der ihnen zu dem Ende allein anvertrauten Züchtlinge, ohne Absicht auf des einen oder des andern Religion dergestalt zu richten, damit selbe zur wahren Gottesfurcht, gottseligen Lebenswandel und Ausübung christlicher Tugenden, mehr und mehr angewiesen und bewogen werden.

Man besorge derley Gefängnisse *), wende sein Augenmerk mit Ernst auf die Verbesserung der Moralität, wie überhaupt auf die Erziehung (von der Helvetius mir zur

*) Königlich Preußische Notification und Edict wegen Armen Arbeit und Zuchthäuser in Schlesien zu Brieg und Jauer? X.

**) Daß bey dieser Einrichtung die dermalen so schädliche herrschaftlichen Landgerichte nothwendig

vollkommenen Genugthuung sagt, er glaube wenn alle Menschen einerley Erziehung hätten, würde der Verstand bey allen gleich seyn) denn die Erziehung ist in der Hand des Staatsmannes das sicherste Mittel, den Völkern die Gesinnungen, die Talente, die Begriffe, die Tugenden beyzubringen, welche ihnen nöthig sind; und sicher wird kein Staat jemals weder klug noch reich, noch mächtig seyn, wo es an guter Erziehung mangelt.

Endlich mache man den Müßiggang ohnmöglich, und alle Todesstrafen werden verschwinden, weil sie eben so unnöthig, als ungerecht sind.

Denn wo ein Volk ist, das Gott ehrt,
Blühn die Verbrecher nicht.

David.

Das

wendig aufhören müßten, wird jedem von selbst einleuchtend. Doch dieses auszuführen, so wie es nöthig ist, fodert eine eigene Abhandlung, die ich liefern will, sobald es mir Zeit und Gelegenheit erlauben.

Das Räthsel aber, welches der Herr Kirchenrath aufwirft: warum so viele tausend Menschen unter dem härtesten Joche, in der schmachtendesten Armut, in der tiefsten Niedrigkeit, und unter dem drückendsten Elende — denen jede aufgehende Sonne ein neues kummer- und martervolles Leben ankündiget; die ihr Brod im Staube essen, und ihren Trank mit Thränen mischen, die wohl gar von den heftigsten Schmerzen an ihren Körper gefoltert, auch Nächte trostlos durchwachen, nicht an sich selbst zu Mörder werden, wenn es nicht einzig die Macht der Liebe zum Leben wäre? ist eben so auflöslich, wie unbedeutend wieder die Gefängnißstrafen. Denn es bestehet einzig darinn: weil diese von dem Herrn Kirchenrath angeführten Menschen zu rechtschaffen sind, Religion besitzen, und einen Gott glauben, der sie dort für ihren zeitlichen Jammer schadlos halten wird, welches stark auf den erst angezogenen Vers des Psalmisten zurückführet.

Wenig-

Wenigstens hoffe ich, daß diese Auflösung jedem behagen wird, dennn es ist zu gewiß, daß keine Seele den Drang, der sie hienieden unglücklich macht, dulden würde, wenn sie nicht durch die Erwartung der Zukunft gestärkt, und so, durch die Furcht: den künftigen ewigen Vortheil zu verlieren, von der ihr verbottenen Zernichtung ihres Seyns abgehalten würde.

Sollte dieses aber für manchen noch nicht genug seyn, so ist hier ein kleines Heer, das aus genugsam verschiedenen, unzureichenden Beweggründen sich mit bestem Bewustseyn tödete, und jedem saget, daß das Leben nicht einzig wegen dem Seyn angenehm ist, und allen, selbst der Freyheit, vorzuziehen seye; denn es gaben selbes zu viele um zu geringe Preise weg.

Man betrachte nur einen Pomponius Attikus, Marzellinus, Kleantes — die Gemahlinn des Pätus, Scaurus, Labeo, Fulvius — Kato, Otto — Gravius, Silvanus, Stutius Proximus — Nerva, Vibius, Virius, Jubellius — und so noch Tausende die eben so ungedrungen, auf eben so verschiedene Art sich das Leben nahmen, und das schwankende des Satzes: auch Freyheit (die doch die Nordamerikaner, ohnerachtet sie selbe sehr hoch schätzen, bey ihrem Lieblingsspiel: die hölzerne Schüssel genannt, wie ihre übrigen Habschaften, sehr leicht hinsetzen) giebt man für sein Leben, besonders, wenn dieses Leben in ununterbrochener qualvollen Arbeit, die sicher allein bessern kann, bestehet, zulänglich darthun.

Daß aber nichts wirksamer zur Besserung ist, als die Arbeit, dieß bestättiget besonders das Urtheil des Allerweisesten über unsre Stammältern in dem 1. Buch Mosis, am

3ten

3ten Kapitel, 17. bis 19ten Vers. Weßwegen ich auch glaube, daß man den schon so unzähligmal widerholten Vorschlag: statt der Todesstrafe lebenslängliche Arbeit zu dictiren, nicht oft genug aufwärmen könne, um es einst durch die mannigfältigen Beweise dahin zu bringen, daß dieses wirksame erlaubte Mittel, statt dem unzureichenden und verbotenen, angewendet werde.

Und sollte wohl Jemand bezweifeln können, daß die gleich weit entfernte Furcht, vor einem augenblicklich vorübergehenden Tode, ganz unbedeutend in ihrer Wirkung, gegen die der lebenslänglich anhaltenden qualvollen Arbeit ist, um **Verbrecher**, die **alle einzig der Müßiggang gebiehrt** *), **von ihren Schandthaten abzuhalten?** beson=

*) Dieses wird vielleicht mancher Bannrichter, seiner Diäten wegen, durch eine Ausnahme unter Tausenden, widerlegen. Allein ich berufe

besonders da alle Vorstellungen der Strafen auf den Verbrecher einzig bey kaltem Blute wirken können; denn jede Strafe, die noch in der Zukunft ruhet, ist ein moralischer Gegenstand. Weßwegen der Herr Kirchenrath sehr ohnnöthig besorget: daß ohne Todesstrafe keiner, der in rasende Wuth geräth, von dem Mord abzuhalten wäre. Denn einer bis zum äußersten Ziel der Menschheit ausschweifenden, bis zum Tode fortrasenden Wuth, kann kein moralisches Hinderniß gesetzet werden; für diese ist kein Damm, als: augenblickliche Macht.

Daß aber bey kaltem Blute eine lebenslängliche höchstbeschwerliche Arbeit, auf einen trägen Müßiggänger, in einer gleichweiten

weiten

rufe mich auf die weit mehr bedeutende und beweisende Mehrheit der Stimmen in der ungeheuern Republick der Kriminalakten, und ich setze meinen Kopf dagegen, sie entscheiden für mich.

weiten Entfernung, mit einer schnell vorüber gehenden Todesstrafe weit mehr wirken muß; kann doch meines Erachtens, keine Seele bezweifeln?

Ohnmöglich, die Sache liegt zu sehr am Tage, und beweist sich von selbst.

Warum sind der Verbrecher in Holland so wenig? die einzige Ursache hievon ist; weil alles zur Arbeit erzogen und gewöhnet wird. Der Holländer Machtspruch ist: macht alle arbeitsam, und sie werden gut und rechtschaffen seyn. Nähmen ihn doch alle Staaten an!

Aber einzig Gesetze ergehen lassen, die alle diese Vorkehrungen zu machen gebieten; ist nichts gethan. Alle Staaten müssen, wie Rom, Lacädämon und Karthago verschwinden, wenn nur die Gesetzgeber, aber nie die Vollzieher, in selben herrschen. Das wichtigste

tigste eines Regenten ist also die Vollziehung seiner ertheilten Gesetze, nach der Bekanntmachung, mit gleichem Ernste zu betreiben, damit nicht durch diese Unterlassung immer auf die vorfallenden Verbrechen jene Strafen zu bekannt werden, die nur unter der Bedingniß der vorher gemachten Vorkehrung, auf selbe festgesetzt worden; denn sonst wird dem Verbrecher Unrecht zugefüget, und er erhält leider für das Vergehen des Regenten die Strafe.

Aus diesen scheinet mir, es falle deutlich in die Augen, daß die Gegner des Herrn Kirchenraths die Strafe gegen Mörder weder mildern noch schärfen, sondern einzig in ihr wahres Geleise setzen wollen.

Denn so wenig Mitleid die Gerechtigkeit hindern darf, eben so wenig darf Ungerechtigkeit selbe entstellen. Deßwegen lobe, wer da will, die so gepriesene Handlung des Kaisers,

der einen im Betruge ergriffenen Becker spies-
sen ließ, ich werde sie stets tadeln, denn ich
finde nach allen Untersuchungen hierüber
nichts, wie einen Wüthenden, der nicht an-
ders gerecht zu verfahren weis, als wenn er
die Gerechtigkeit mishandelt. Dem ohngeach-
tet fodre ich keineswegs einzig eine gütige
Memme, sondern einen gerechten Mo-
narchen! — —

Wird bey Vergrößerung und Vermehrung
der Verbrechen, der Regent einzig aufmerk-
samer auf die Vorbeugung, so hat er weit
mehr, weit reeler, und seinem Charakteur an-
gemessener gearbeitet, wie, wenn er schärfer,
oder strenger geworden wäre.

Denn wollten wir mit den Lastern in
Strafen immer wachsen, wie jene unterneh-
mender werden; so würden wir zu Scheusale
der Menschheit, aber keine Christen bleiben,
und die Gesellschaften würden entweder aus

Memmen, oder Bösewichtern bestehen. Japan, wo man nie daran denkt, den Verbrecher zu bessern, sondern einzig den Fürsten zu rächen trachtet, ist ein redender Beweis von dem Unnützlichen und Schädlichen der Schärfe, und redet zugleich für den schönen Eingang der ersten Akte der Königinn Maria: daß allezeit ein Souverain weit sicherer ist, wenn das Volk ihn liebt, als wenn es blos für den Strafen grausamer Gesetze zittert, und daß zur Wohlfahrt des Staates gegebene gelinde Gesetze, öfter befolget und gehalten werden, als solche, die alles auf das härteste bestrafen.

Und hiemit sag ich abermal mit dem Herrn Kirchenrath: Dank sey euch, große Menschenfreunde — blutschonende Regenten! schont! ehrt die Gesetze, die Blut und Menschen schützen! haltet sie fest! es ist ein heili=

heiliges und kostbares Blut. Doch denkt: Gott hat keinen Gefallen am Tode! *)

*) Hiewegen bitte ich im Packet für die Fürsten von Seite 50. bis 52. nachzulesen, ohneracht der Herr Recensent in Erlangen dieses zum Beweis meiner Sottise anführt; doch vermuthlich, weil er den alten Auslegern mehr anhängt, wie neuern Anzeigern. Die Sittenlehre des alten Testaments und aus den Propheten gehört doch noch zur Lehre Christi, und Gottes Wort? Wenn es so ist, hab ich dort sicher gründlich geschlossen, und nicht nach Art eines Joh. Bapt. von Helmont, Bontekoe oder Gehema in ihrer medicinischen Philosophie die heilige Schrift benützt, um zu zeigen, daß Gott kein Menschenblut vergossen haben wolle. Weßwegen ersterer das Aderlassen, und letzterer sogar die Purgiermittel verbothen, weil durch selbe eben das Blut vermindert würde.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cremeri, Anton,

Etwas für Menschen ohne Vorurtheile

Augsburg 1781

L.eleg.m. 157#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10575827-1
VD18 14805685-001